

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1902

131 (15.5.1902) Badischer Landtag. Sitzungsbericht aus der Zweiten
Kammer. 82. öffentliche Sitzung

Badischer Landtag.

Sitzungsbericht aus der Zweiten Kammer.

52. öffentliche Sitzung

Am Dienstag, den 12. Mai 1902.

Am Regierungstisch: Präsident des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts Geh. Rath Freiherr v. Busch und Ministerialrath Dr. Reichardt; später: Minister des Innern Dr. Schenkel, Geh. Oberregierungs- rath Dr. Glockner und Ministerialrath Dr. Nieser.

Vizepräsident Land eröffnet die Sitzung um 9¹/₄ Uhr.

Nach Verlesung der Einläufe berichtet Abg. Dr. Heimbürger namens der Budgetkommission über das Budget des Justizministeriums Ausgabe Titel VIII (Strafan- stalten), außerordentlicher Etat. Dieser Bericht wird des- halb so spät erstattet, weil Anstände gegen den Regie- rungsantrag erhoben wurden und die Kommission daran einen Augenschein an Ort und Stelle vornehmen mußte. Dieser Augenschein veranlaßte die Kommission, dem Hohen Hause den Regierungsvorschlag zur Annahme zu empfehlen.

Abg. Geiß: Von Seiten der Stadt Mannheim wurde gegen den Bauplatz Widerspruch erhoben, weil durch Er- richtung des Landesgefängnisses die Entwicklung der Stadt in dieser Richtung gehindert sei. Ein Augenschein der Budgetkommission ergab, daß der Baugrund zwar gut ist, der andere Anstand aber (Durchkreuzung des Mann- heimer Bauplanes) bleibt bestehen. Die technische Staats- behörde machte geltend, daß durch eine kleine Abänderung des Ortsbauplanes geholfen werden könne, und die Regie- rung versprach, den Wünschen und Interessen Mann- heims thunlichst Rücksicht zu tragen.

In erster Reihe kam für die Wahl Mannheims die Rücksicht auf den Gewerbebetrieb in Betracht. In Mann- heim könne am leichtesten für nutzbringende Beschäftigung der Gefangenen gesorgt werden, ohne daß dadurch den ortsansässigen Gewerbetreibenden eine lästige Konkurrenz gemacht werde. Zugleich habe aber auch die Erfahrung gelehrt, daß hier der Gewerbebetrieb am Lohnendsten sei und infolge dessen die geringsten Zuschüsse von Seiten des Staates erforderlich seien. Es wird sich aber bewahr-

heiten, daß immer mehr die Tabakindustrie, die doch für ein Gefängniß in erster Reihe in Betracht kommt, auf das Land gezogen wird. Man sollte nie aus wirtschaftlichen Rücksichten eine Strafanstalt an einem bestimmten Ort er- richten. Jedenfalls wäre Ladenburg ein geeigneterer Ort für die Errichtung eines Landesgefängnisses gewesen. Ich sehe ein, daß es nicht möglich sein wird, dieses Hohen- haus umzustimmen, ich wollte diese letzte Gelegenheit doch noch einmal dazu benützen, den Protest Mannheims abermals geltend zu machen. Ich erlaube die Regierung, den Wünschen Mannheims möglichst entgegen zu kommen, um eine Schädigung der Stadt so weit als möglich hintanzuhalten.

Ministerialrath Dr. Reichardt: Die Gründe, welche die Regierung veranlaßten, die Errichtung eines Landes- gefängnisses in Mannheim vorzuschlagen, sind in den Berichten der Kommission in erschöpfender Weise dargelegt. Es erübrigt mir also nur, auf die Anregung des Abg. Geiß zu erklären, daß die Regierung den Interessen Mannheims, hinsichtlich der Bebauung des fraglichen Terrains, thunlichst entgegenzukommen versuchen wird, und ich darf wohl annehmen, daß nach Genehmigung des vorliegenden Projekts die bisherigen guten Bezieh- ungen zwischen der Direktion des Landesgefängnisses und der Verwaltung der Stadt Mannheim fortbauern werden.

Abg. Eder hätte es gern gesehen, wenn das Landes- gefängniß nach Ladenburg verlegt würde.

Abg. Dr. Heimbürger: Die Kommission hat alle Gründe auch erwogen, aber sie wurde dadurch nicht ver- anlaßt, sich dem Regierungsvorschlag gegenüber ablehnend zu verhalten. Auch heute sind keine neuen Gründe für eine Verlegung des Landesgefängnisses vorgebracht worden, und ich muß — so leid es mir thut, meinem Parteige- nossen Eder widersprechen zu müssen — Ihnen nochmals die Annahme des Kommissionsantrags empfehlen.

Der Kommissionsantrag wird hierauf mit allen gegen 6 Stimmen angenommen.

Abg. Wacker berichtet über Titel XII der Ausgabe und Titel IV der Einnahme (Heil- und Pflegeanstalten) des

Budgets des Ministeriums des Innern. Die Anforderungen im außerordentlichen Etat im Gesamtbetrage von 313 000 Mk. hat die zweite Kammer in ihrer 52. Sitzung vom 17. März bereits genehmigt.

Ihre Kommission beantragt, auch die Ausgabe Summe im ordentlichen Etat mit 4 023 890 Mk., sowie die Einnahme-Summe mit 3 084 320 Mk. unverkürzt zu genehmigen.

In nicht zu fernem Zeit werden wir vor der Frage stehen, ob und wie 2 neue Irrenanstalten errichtet werden sollen. Deshalb dürfte es angezeigt sein, mit Rücksicht auf die Geschäftslage, die allgemeine Diskussion heute kurz zu halten und auf diesen Punkt nicht einzugehen. Die Anforderungen der Großh. Regierung haben von Seiten der Kommission keine Beanstandung gefunden. Das entspricht auch der traditionellen Art der Behandlung dieses Budgets durch die Zweite Kammer. Die Beanstandungen sind immer die Ausnahme gewesen. Es gibt auch wohl kein anderes Gebiet, wo es mehr am Plage wäre, das Herz sprechen zu lassen. — Ich möchte nur noch wenige Bemerkungen im Anschluß an den Kommissionsbericht machen. Sie finden im Kommissionsbericht verschiedene Berechnungen.

Die Summe der Ausgaben im ordentlichen Etat übersteigt die der Einnahmen um (4 023 890 — 3 084 320 =) 939 570 Mk.

Berechnet man die ordentlichen Ausgaben wie die ordentlichen Einnahmen auf den Kopf der 2240 Pflinglinge so ergibt sich eine Ausgabe von (4 023 890 : 2240 =) 1795 Mk. 92 Pf. und eine Einnahme von (3 084 420 : 2240 =) 1376 Mk. 92 Pf.

Rechnet man mit dem Gesamtausgabeposten, der nach Abzug der Einnahmen (4 023 890 — 3 084 320 =) 939 570 sich ergibt, so erhält man (939 560 : 2240 =) 419 Mk. 45 Pf. als Reinausgabe für je einen Pflingling während der beiden Jahre 1901 und 1903, also (419,45 : 2 =) 209 Mk. 72 Pf. pro Jahr oder (209,72 : 365 =) 57,4 Pf. pro Tag.

Auf den Kopf der Pflinglinge berechnet, entfallen in den drei Anstalten von der Reinausgabe für beide Jahre pro Tag in Pforzheim 43,7 Pf., in Illenau 84 Pf., in Emmendingen 52,5 Pf.

Läßt man die Ziffern außer Berechnung, die in der Ausgabe wie in der Einnahme unter den beiden Titeln „Grundstücke und deren Bewirtschaftung“ sowie „Gewerbebetrieb“ eine nicht unbeträchtliche Rolle spielen, so ändert sich das Zahlenbild und zwar zu Ungunsten der Staatskasse. Bei einem Gesamt-Krankenstand von durchschnittlich 2240 Köpfen würde die reine Ausgabe aus Mitteln der Staatskasse auf den Tag pro Kopf 67,3 Pf. betragen. Man müßte für den landwirtschaftlichen Betrieb und den Gewerbebetrieb auch dann sein, wenn diese Einrichtungen ein ungünstiges finanzielles Ergebnis liefern würden. Thatsächlich ist aber erfreulicher Weise das Gegenteil der Fall.

Die in Vorschlag gebrachte Steigerung des persönlichen Aufwandes beträgt jährlich 86 210 Mk. Dieselbe beruht theilweise auf einer Vermehrung des etatsmäßigen wie auch des nichtetatsmäßigen Personals. Das erstere soll um 20 — von 185 auf 205; das letztere um 72 — von 313 auf 385 erhöht werden. Das gesammte Anstaltspersonal, das etatsmäßige wie das nichtetatsmäßige würde dann 590 betragen. Bei einem Krankenstand von insgesamt 2240 Köpfen kommen auf je einen Angestellten nahezu 4 (3,8) Pflinglinge.

Das Gesamtpersonal vertheilt sich auf die einzelnen Anstalten wie folgt: Pforzheim 181, Illenau 212, Emmendingen 247. Auf je einen Angestellten kommen

in Pforzheim 4,9, Illenau 2,5, Emmendingen 4,2 Pflinglinge.

Das Gesamtpersonal bildet das etatsmäßig angestellte ein starkes Drittel — 34,7 Proz. Uebrigens hat nicht jede der drei Anstalten den gleichen Prozentsatz etatsmäßiger Angestellter.

Neben den Direktoren sind 19 Aerzte an den 3 Anstalten angestellt: 8 etatsmäßige und 11 nichtetatsmäßige.

Vertheilt man die Pflinglinge gleichmäßig auf die 19 Aerzte, so kommen durchschnittlich nahezu 118 Pflinglinge auf je einen Arzt (117,9). So macht sich die Vertheilung im allgemeinen; in den einzelnen Anstalten ist es sehr verschieden. Während in Pforzheim 216 (genau 216,6) auf je einen Arzt kommen, sollen in Illenau nur 75 (genau 75,7) und in Emmendingen 117 (genau 117,7) auf je einen Arzt.

Außer der Vermehrung der etatsmäßigen Personals ist die Steigerung des persönlichen Aufwandes auf die theilweise Erhöhung der Gehälter zurückzuführen, die gewiß zu begrüßen ist. Das Gesamtpersonal sollte möglichst gut gehalten werden im Interesse der Pflinglinge. Das ideale Verhältnis ist das, daß das Gesamtpersonal sich heimlich fühlt in der Anstalt, wie in einer Familie. Man gewinnt auch den Eindruck, daß sowohl die Direktion als die Großherzogliche Regierung bemüht sind, diesen Geist der Zusammengehörigkeit zu pflegen. Das ledige Bedienstetenpersonal erhält Verpflegung in der Anstalt selbst. Dafür sollte den verheiratheten Bediensteten ein Äquivalent gegeben werden. — Von den neu angeforderten etatsmäßigen Stellen gab die eines Musiklehrers an der Anstalt Emmendingen der Kommission Anlaß zu einigen Bemerkungen.

Ihre Kommission glaubt keine Einwendung gegen die Anforderung einer solchen Stelle erheben zu sollen. Sie glaubt auch ihrerseits, daß „im Interesse der Kranken Musik und Gesang in ausgiebigerer Weise gepflegt werden kann, als es bisher möglich war“, wenn ein eigener Musiklehrer bestellt wird. Nach den Erklärungen zum Vorschlag soll derselbe zugleich den Organistendienst für beide Konfessionen zu besorgen haben. Das gab Ihrer Kommission Anlaß, die Frage zu stellen, wie der Organistendienst bisher besorgt wurde, und ob es nicht thunlich sei, „für den Gottesdienst jeder Konfession einen Zugehörigen derselben als Organisten zu bestellen.“ Die Antwort der Großherzoglichen Regierung lautete: „Der Organistendienst wird für jede Konfession durch einen Angehörigen derselben, und zwar für die Katholiken durch Hauptlehrer Albrichter in Emmendingen und für die Evangelischen durch Hauptlehrer Heckmann in Segau besorgt. . . . Der bisherige Brauch, für den Gottesdienst jeder Konfession einen Zugehörigen derselben als Organisten zu bestellen, wird auch ferner thunlich sein.“ Ihre Kommission meint, daß demgemäß verfahren werden soll. Darnach würde der neu zu bestellende Musiklehrer zugleich Organist für den Gottesdienst derjenigen Konfession sein, der er selber zugehört. Für den Gottesdienst der anderen Konfession wird es bei dem bisherigen Verhältnis bleiben.

Ihre Kommission hat weiter Anlaß genommen, an die Großh. Regierung die Anfrage zu richten, wie sich in der Anstalt bei Emmendingen „die Pflinglinge nach Konfessionen vertheilen und was die einzelnen Seelsorger als Honorar erhalten.“ Im Zusammenhange damit stellte sie die andere Frage, „aus welchen Gründen dem Bau einer Anstaltskirche nicht näher getreten wurde.“

Hinsichtlich der ersten Frage erhielt sie die Auskunft:

„Nach dem Stand am 23. Februar 1902 waren in der Anstalt katholisch 724, evangelisch 426, altkatholisch 9, Israeliten 23 Pflöglinge.

An Honorar erhalten der katholische Seelsorger seit 1. Januar 1900 jährlich 1000 M., der evangelische ebenso viel. Der Rabbiner von Freiburg erhält für jeden Besuch 10 M., jährlich ca. 120 M.

Die Frage der Erbauung einer eigenen Anstaltskirche wurde erstmals im Boranschlag für die Budgetperiode 1894/95 praktisch aufgeworfen und zwar im Zusammenhang mit der Erstellung eines Festsaales. Damals wurden im außerordentlichen Etat für die Anstalt bei Emmendingen 627 476 M. angefordert, darunter 190 000 M. für die Kirche mit Festsaal. Weitere 75 000 M. sollten in der folgenden Budgetperiode zur Anforderung kommen. Die Vollenbung des Baues war für 1896 in Aussicht genommen und der Gesamtaufwand zu 265 000 M. veranschlagt. Die Regierung hat aber in der Folge von der Ausführung des vom Landtag genehmigten Kirchenbaues abgesehen. — Im Boranschlag für die Anstalt bei Emmendingen für die Budgetperiode 1900/01 wurde die Frage der Erstellung eines „Festsaales“ für sich allein, losgelöst von der Frage des Kirchenbaues aufgegriffen und zu diesem Zwecke die Summe von 90 000 M. zur „Erstellung eines Versammlungshauses“ angefordert. Die Anforderung wurde bewilligt. Auf die Frage nach dem Stand der Angelegenheit der Erbauung einer Anstaltskirche wurde nun von der Großh. Regierung dahin beantwortet: „Von dem Bau einer Anstaltskirche muß mit Rücksicht auf die Finanzlage Umgang genommen werden. Ueberdies werden demnächst in dem neuerstellten Versammlungshaus geräumigere Lokalitäten auch für gottesdienstliche Zwecke zur Verfügung stehen.“

Ihre Kommission ist nun der Ansicht, daß der Bau einer eigenen Anstaltskirche sowohl aus Rücksicht auf die Pflöglinge wie auch aus Rücksicht auf das zahlreiche Anstaltspersonal und die Familien desselben im Auge zu behalten und thunlichst bald auszuführen ist. Das „Versammlungshaus“ kann nur vorübergehend, nicht aber auf die Dauer, die Kirche ersetzen. Ich glaube, daß auch Sie sich auf diesen Standpunkt stellen und demgemäß an die Regierung die Bitte richten werden, bald thunlichst an die Erbauung einer Anstaltskirche heranzutreten.

Abg. Pfeffeler: Die Regierung war immer ernstlich bemüht, die Irrenanstalten auf der Höhe zu erhalten und auch das Anstaltspersonal hat hierin sein Möglichstes getan. — Dem, was der Herr Berichterstatter über die Erbauung einer Anstaltskirche in Emmendingen ausgeführt hat, kann ich nur beipflichten. Ich habe seiner Zeit sehr bedauert, daß es notwendig war, die eingestellte Forderung wieder zurückzustellen. Es ist wünschenswert, daß im nächsten Budget auch noch die Forderung für die Kirche erscheinen wird. Dann wäre im Zusammenhang mit den jetzigen Erweiterungsbauten das ganze ursprüngliche Bauprogramm der Anstalt durchgeführt. Ich hoffe, daß auch die Regierung dem Wunsche der Kommission zustimmen wird. — Redner wünscht dann noch, daß die Emmendinger Anstalt bei ihren Einkäufen den Emmendinger Schweinemarkt berücksichtigen und auch ihre Butter auf dem Emmendinger Markt einkaufen möchte.

Minister des Innern Dr. Schenkel: Herr Abg. Wacker hat in so warmen, aus humaner Gesinnung geflossenen Worten unserer Irrenanstalten und ihrer Pflöglinge gedacht, daß ich es selbst nicht mehr nötig habe, Ihre Gefühle für sie noch weiter zu erwärmen. Herr Abg. Wacker hat aber nicht bloß warme Worte für diese Anstalten gehabt, er hat gleichzeitig seine Gesinnung auch

dadurch betätigt, daß er Ihnen vorschlug, die Anforderungen der Regierung ohne jeden Abstrich zu bewilligen. Er hat sein warmes und tiefes Interesse für diese Anstalten auch im Kommissionsbericht dadurch betätigt, daß er die Verhältnisse der Anstalten auf Grund eigener, ziemlich schwieriger Berechnungen in sehr ausführlicher und anschaulicher Weise geschildert und damit ein Bild der Entwicklung unserer Irrenanstalten auf Grund der parlamentarischen Materialien gegeben hat, von dem ich nur wünschen möchte, daß es in Zukunft einmal durch die in unserem Besitz befindlichen Materialien noch eine weitere Vervollständigung erfahren möchte. Das haben Sie jedenfalls aus dieser geschichtlichen Darstellung entnommen, daß wir auf dem Gebiete des Irrenwesens in den letzten 80 Jahren große Fortschritte gemacht haben, Fortschritte einmal in der humanen christlichen Gesinnung, insofern man jetzt bemüht ist, diesen Unglücklichen das Leben so erträglich wie möglich zu machen und sie, soweit die Fortschritte der psychiatrischen Wissenschaft dies ja jetzt im weiteren Umfange ermöglichen, zu heilen, aber auch Fortschritte in der That. Ursprünglich hatten wir für diese unglücklichen Kranken „Zuchthäuser“ dann „Narrenanstalten“, „Irrenhäuser“, und nun schon seit längerer Zeit wirkliche „Heil- und Pflegeanstalten“.

— Die großen Fortschritte auf dem Gebiete des Irrenwesens bedeuten aber auch eine große Belastung der Staatskasse, deren Höhepunkt noch nicht erreicht ist. Wir stehen gerade jetzt vor der Frage der Errichtung zweier neuer Anstalten, die uns einige weitere Millionen kosten werden. Erfreulich ist aber, daß Ihre Kommission und das ganze hohe Haus, obgleich unsere Finanzlage zu solch großen Ausgaben nicht gerade herausfordert, doch das Bewußtsein hat, daß es sich hier um etwas notwendiges von dem humanen Geiste unserer Zeit gefordert handelt.

Der Herr Berichterstatter ist dann noch auf einige weitere Fragen näher eingegangen. Er hat vor allem seine Zustimmung zu den Bemühungen der Regierung ausgesprochen, das Wärterpersonal nicht nur zu vermehren, sondern auch seine Stellung zu verbessern. Das ist in der That ein sehr wichtiger Punkt. Wir haben das Glück gehabt, immer Männer für die Leitung unserer Anstalten zu finden, die diese Leitung auf Grund ihrer hervorragenden wissenschaftlichen Kenntnisse und mit dem ganzen Einsatz ihres Gemüths und Herzens besorgt haben. Aber außer den Leitern müssen auch die Ärzte, die Wärter u. s. w. ihre Aufgabe mit Eifer, mit vollem Herzen erfüllen. Es ist gerade unter den heutigen Erwerbsverhältnissen manchmal recht schwer, das erforderliche Wärterpersonal zu finden, und es sind Anzeichen vorhanden, daß es für die Zukunft wohl nur durch eine Vermehrung der Aufwendungen möglich sein wird, ein gutes Wärterpersonal den Anstalten zu erhalten, und den so bedenklichen raschen Wechsel zu vermeiden. Wir waren daher schon seit einiger Zeit bemüht, die Lage der Wärter zu verbessern. Ein Hauptmittel in dieser Beziehung ist die allmähliche Vermehrung der Zahl der etatsmäßigen Stellen. Die Regierung hätte gern noch mehr neue Stellen angefordert, wenn es die allgemeine Finanzlage erlaubt hätte.

Der weitere vom Berichterstatter und vom Herrn Abg. Pfeffeler ausgesprochene Wunsch, es möge mit dem Kirchenbau bei der Emmendinger Anstalt thunlichst bald begonnen werden, ist vollauf berechtigt. Wenn dieser Kirchenbau nicht schon früher ausgeführt worden ist, so sind daran vielleicht weniger unsere Finanzverhältnisse, als die großen Schwierigkeiten, einen zweckmäßigen und nicht allzu theuern Plan aufzustellen, Schuld gewesen. Man ist hier noch zu keinem befriedigenden Ergebnis gelangt. Das

Verammlungshaus, das etwas weniger als 100 000 M. gekostet hat, ist nun vorübergehend dazu bestimmt, als Kirche für beide Konfessionen zu dienen. Ich hoffe aber, wenn es die Finanzverhältnisse ermöglichen, wenn wir wieder reichlichere Mittel zur Verfügung haben werden, daß es dann bei der allseits für die Heil- und Pflegeanstalten herrschenden wohlwollenden Gesinnung möglich sein wird, auch diesen berechtigten Wunsch zu erfüllen.

Abg. Wacker: Die warmherzigen Gedanken, denen der Herr Minister Ausdruck gegeben hat, begegnen theils dem, was ich ausgesprochen, theils gedacht habe. Der Herr Minister war so freundlich, meine dem Bericht angehängte private Zusammenstellung einen „historischen Rückblick“ zu nennen. Ich kann ihr diesen Namen nicht geben. Ich verzichtete darauf, verschiedenes in die Vorbemerkungen aufzunehmen, was von historischer Bedeutung wäre. Die Ziffern, die vorgeführt werden, können inamöglich Anspruch darauf erheben, bis ins kleinste Detail als absolut einwandfrei zu gelten. Das Material, das mir in unserer Bibliothek zur Verfügung stand, ist nicht vollständig, und es wäre dankenswerth, wenn die Regierung, der bessere Hilfsmittel und auch Hilfskräfte zur Verfügung stehen, bei Gelegenheit der Vorlage betr. eine neue Anstalt uns eine einwandfreie Zusammenstellung des Gesamtmaterials gäbe oder, wenn das Schwierigkeiten begegnen sollte, dasselbe dem Berichterstatter der Kommission zur Verfügung stellte behufs Verarbeitung im Bericht.

Es verdient Anerkennung, daß die Regierung bereit ist, den Standpunkt der Kommission bezüglich des Kirchenbaues in Gmündingen zu dem ihrigen zu machen. — Der Abg. Pfeifferle hat Anlaß genommen, Detailwünschen Ausdruck zu geben. Ich meine, diese Dinge seien im Verhältnis zu dem, was sonst hier gesprochen wurde, etwas zu speziell und zu klein, als daß es Aufgabe des Berichterstatters sein könnte, zu ihnen Stellung zu nehmen. Das können wir ruhig der Anstaltsverwaltung überlassen.

In der nun folgenden Spezialberatung, zu der niemand das Wort wünscht, werden sämtliche Positionen der Ausgaben wie der Einnahmen unverändert genehmigt.

Abg. Wacker berichtet namens der Budgetkommission über Titel XIII der Ausgabe und Titel V der Einnahme des Budgets des Ministeriums des Innern: Besserungs- und Erziehungsanstalten. Er fährt aus: Auch hier wurde der außerordentliche Etat in einer früheren Sitzung anstandslos genehmigt. Der Antrag bezüglich des ordentlichen Etats geht ebenfalls auf unveränderte Genehmigung des Regierungsvorschlags. Die Regierungserläuterungen geben genügenden Aufschluß über eine etwaige Erhöhung der einzelnen Positionen. — Die Anstalt Flehingen erscheint zum ersten Mal im ordentlichen Etat, weil sie erst vor einem Jahr in staatliche Verwaltung überging. Das bedeutet für uns aber keine Ueberraschung, denn das Haus selbst hat es seinerzeit als wünschenswert bezeichnet, daß die Anstalt in staatlichen Betrieb übernommen werde. Es liegt für mich kein Anlaß vor, mich auf weitere Erörterungen einzulassen.

Abg. Geiß bemerkt über die Handhabung des Zwangserziehungsgesetzes: Als Mitglied der Mannheimer Kommission für Armenpflege habe ich die Erfahrung gemacht, daß bei der Stellung des Antrags auf Ueberweisung in die Zwangserziehung vielfach zu scharf vorgegangen wird. Vor zwei Jahren wurde als Grund für die Erweiterung der Zwangserziehung bis zum 20. Jahre des Züglings die Thatsache angegeben, daß vielfach jugendliche Personen den Anstalten zugewiesen werden, die nach ihrer bei Erreichung des 18. Lebens-

jahres erfolgenden Entlassung in ihre alten Fehler zurückfallen. In Mannheim hatte ich nun wiederholt Gelegenheit, wahrzunehmen, daß die Ueberweisung 17 bis 18jähriger Burschen in die Zwangserziehung beantragt wurde, und doch darf als gewiß gelten, daß bei solchen Burschen die Zwangserziehung nicht mehr den Nutzen bringen kann, den man ihr zumißt. Wer bis zum 18. Jahre den rechten Weg nicht gefunden hat, bei dem wird in zwei Jahren nur wenig oder gar nichts mehr zu erreichen sein. Wir kamen auch schon in Konflikt mit den staatlichen Behörden, wenn es sich um die Ueberweisung weiblicher Personen im Alter von 17 bis 18 Jahren handelte. Ich bin der Meinung, daß z. B. eine weibliche Person, die in diesem Alter so weit gesunken ist, daß sie aus der Anstalt ihren Erwerb schöpfen mag, in der Erziehungsanstalt jedenfalls nicht gebessert werden kann, daß sie vielmehr auf die anderen Züglinge eine ungünstige Einwirkung ausüben wird. Bei solchen Ueberweisungsfällen hat nicht die städtische Behörde endgiltig Beschluß zu fassen, sie wird vielmehr nur gehört, und die Staatsverwaltungsbehörde stellt den Antrag, über den das Gericht entscheidet. Ich meine aber, man sollte bei Personen in diesem Alter es sich sehr überlegen, ob die Unterbringung derselben in einer Anstalt überhaupt noch von Nutzen sein kann.

Auch schulpflichtige Kinder überweist man der Zwangserziehung, wenn sie z. B. wegen irgend welcher kleiner Diebstähle eine gerichtliche Rüge oder Strafe erhalten haben. Hier kann man wohl annehmen, daß hierdurch eine Besserung zu erzielen sein wird, andererseits aber haften an diesen Personen dann Zeit ihres Lebens der Makel der Zwangserziehung. Wir haben Fälle, wo Lehrer und Geistliche über die Nothwendigkeit und Zweckmäßigkeit der Zwangserziehung befragt, hiervon abriethen und lieber eine Verwarnung der Eltern und der Kinder empfahlen. Man sollte diese Sache nicht so scharf nach dem Buchstaben des Gesetzes nehmen, sondern auch mildernde Umstände wägen lassen. Die bisherige Handhabung des Zwangserziehungsgesetzes hat für Mannheim die bedauerliche Folge gehabt, daß ein ungemein großer Theil der Mannheimer Jugend sich in Zwangserziehung befindet.

Abg. Wacker: Als Abgeordneter, nicht als Berichterstatter, habe ich dem Abg. Geiß einiges zu erwidern. Seine auf eigenen Wahrnehmungen in Mannheim basirenden Ausführungen sind gewiß beachtenswert. Aber wenn man von den Mannheimer Verhältnissen absteht und diese Frage nur als allgemeine, für das ganze Land wichtige ins Auge faßt, so wird man hinter seine Ausführungen mehr als ein Fragezeichen setzen müssen. Er hat vor allem eine Seite übersehen: wenn die Frage der Zwangserziehung praktisch wird, so handelt es sich nicht bloß um das Individuum, sei es noch ein Kind oder schon älter, sondern es kommt dabei auch die Gefahr in Betracht, die seine freie Bewegung auf den bisherigen Wegen für andere, namentlich für Kinder im Gefolge haben kann. Und diese Seite liegt in Landgemeinden wesentlich anders als in großen Stadtgemeinden. Wenn in Landgemeinden — auch ich spreche hier aufgrund eigener Erfahrungen — die Frage der Zwangserziehung praktisch wird, so ist diese zweite Seite bedeutend wichtiger als die erste, und es ist schon viel gewonnen, wenn wenigstens den Gefahren für andere vorgebeugt wird, selbst wenn keine Besserung des Individuums durch seine Verbringung der Zwangserziehung zu erwarten ist.

Der Abg. Geiß hat geglaubt, Milde empfehlen zu sollen. Es hat allerdings eine Zeit gegeben unter der Herrschaft des Zwangserziehungsgesetzes, in der ich die

Frage der Ueberweisung selbst mit anderen Augen angesehen habe. Ich will aber hier nicht auf einzelne Thatsachen gestützt, die ich selbst miterlebt habe, ein allgemeines Urtheil fällen. Aber im allgemeinen scheint die allzugroße Milde in einzelnen Fällen eher zu beklagen zu sein als das umgekehrte. Ich meine, an die Adresse des Ministeriums des Innern sollte man nicht die Mahnung richten: „seid milde!“, sondern vielmehr: „seid streng!“ Namentlich den Landgemeinden wird oft aus Scheu vor einer Erhöhung des Armenbudgets zum Schaden der Jugend durch die Finger gesehen. Der Abg. Geiß hat von kleinen Diebstählen gesprochen und von dem Rasel, den die Zwangserziehung zeitweilig aufbrückt, er hat aber auch von einer Rüge durch das Amtsgericht geredet. Ich meine, wenn einmal Schülerdelikte überhaupt vor ein Gericht kommen, dann kann es sich vielleicht um etwas an sich Kleines im einzelnen handeln, aber in der Regel ist es eine ganze Kette von Vorkommnissen, dann handelt es sich eben um die böse Kinder, die für andere eine große Gefahr der Anstreckung darstellen. — Mit Recht hat der Abg. Geiß hervorgehoben, daß an 17- bis 18jährigen moralischen Involken auf dem Wege der Zwangserziehung sehr oft nicht mehr viel gebessert werden könne. Aber seine Schlussfolgerung hieraus kann ich nicht als richtig anerkennen. Die richtige Schlussfolgerung wäre die: überlegt es Euch, Ihr Männer von der Regierung und Ihr Kollegen in der Volkvertretung, ob sich nicht ein Weg finden läßt, auf dem den Bedenken der einen und anderen Art Rechnung getragen werden könnte! Wir sollten verschiedene Zwecken! In kalten schafften mit verschiedenen Zwecken! Wenn man mit anseht, wie oft monatelang ja jahrelang unter Duzenden gutgearteter Schüler das eine oder andere schlimme Kind mitgeschleppt werden muß, dann kommt man zu der Anschauung, daß nicht die Anwendung des Zwangserziehungsgesetzes eine mildere sein soll, daß vielmehr im Interesse des Schutzes anderer redt wachsam und strenge verfahren werden soll, selbst wenn dadurch größere Kosten entstehen sollten.

Des Weiteren gibt Redner noch anderen Gedanken Ausdruck: Es gibt manchmal Fälle, in denen vor der Frage der Zwangserziehung der Kinder die Frage des Zwangs gegenüber den Eltern am Platze wäre. Es gibt ja Eltern, denen es keinen Kummer macht, wenn ihnen die Kinder zwecks Unterbringung in einer Anstalt weggenommen werden; es gibt Eltern, bei denen weder das Ehrgefühl noch das Pflichtbewußtsein dagegen spricht, eine ganze Schaar von Kindern einfach der Allgemeinheit zu überlassen, und ich sehe die Zeit kommen, in der auf dem Wege bestimmter Gesetze, die jedermann kennt, dem Thun oder Lassen solcher Eltern vorgebeugt werden muß. In manchen Fällen würde es wohl genügen, wenn in ein solches Haus der Gendarm käme und den Vater oder die Mutter vor das Bezirksamt zitierte, wo ihnen eine tüchtige „Standrede“ gehalten würde.

Der Abg. Geiß hat betont, die Zwangserziehung nahe nichts mehr bei manchen Menschen, die in einem gewissen Alter seien. Daneben sind aber noch andere vorhanden, bei denen vielleicht noch nicht alles verloren ist, und bei denen es schon wirkt, wenn sie sich dessen bewußt sind, daß es dahin kommen kann. Solche Gesetze haben gewiß auch eine abschreckende Wirkung, und das ist manchmal recht gut, und wünschenswert. Es gibt eben Fälle, in denen ein gutes Wort nichts nützt, während eine nachdrückliche Drohung — wie z. B. auch das Erscheinen des Gendarmen im Haus — von vorzüglicher Wirkung ist.

Minister des Innern Dr. Scheitel: Es ist keineswegs zu bezweifeln, daß bei uns die Bestimmungen des Zwangs-

erziehungsgesetzes zu scharf gehandhabt werden. Dieses Gesetz hat sich in einer bereits 16jährigen Geltungszeit recht gut bewährt. Von den deutschen Staaten waren wir unter den ersten, welche die Voraussetzungen für die Anwendung der Zwangserziehung dem Bedürfnisse des Lebens entsprechend recht weit gefaßt haben; wir verlangen nicht, wie Preußen bis vor kurzer Zeit, daß das Kind bereits eine strafbare Handlung begangen haben müsse; wir setzen nicht einmal eine vollständige Verwahrlosung voraus, es genügt vielmehr, wenn nach den Verhältnissen zu befürchten ist, daß mangels geordneter Ausübung der Erziehungsgewalt das Kind dem sittlichen Verderben anheimfallen kann. Diese Bestimmungen, die inzwischen von anderen Staaten nachgeahmt wurden, sind — das kann man gewiß behaupten — im großen ganzen den Verhältnissen entsprechend und ohne Härte vollzogen worden. Es sind ja durch das Gesetz selbst hinlängliche Garantien dafür gegeben, daß nicht über das Bedürfnis hinaus eine allzu strenge Handhabung des Gesetzes Platz greifen. Es werden stets bei den örtlichen Organen, insbesondere der Gemeinde, Schule, Kirche, zunächst über die tatsächlichen Verhältnisse eingehende Erhebungen veranstaltet; die Verwaltungsbehörde kann alsdann die Zwangserziehung nicht von sich aus beschließen, die Entscheidung ruht vielmehr beim Gericht, vorbehaltlich der Beschwerde an das Obergericht; endlich liegt auch in den Bestimmungen über die Kostentragung eine erhebliche Hemmung gegenüber einem allzu reichlichen Eingreifen der Verwaltungsbehörden, schreibt doch das Gesetz vor, daß zwei Drittel der Kosten von der Staatskasse zu tragen sind. Hierin liegt aber freilich nach einer anderen Seite hin eine gewisse Gefahr, daß nämlich seitens der Gemeinden allzusehr auf Verhängung der Zwangserziehung hingedrängt wird, hier fällt ihnen ja nur ein Drittel der Kosten zur Last, während sie sonst, falls der Betreffende unterstützungsbedürftig würde, die ganze Last träge. Allein die Hemmungsgründe wirken hinreichend, so daß, namentlich auch nach den Erfahrungen, die das Ministerium auf Grund der Statistik und der vielen Beschwerdesachen ausreichend zu machen Gelegenheit hat, nicht gesagt werden kann, daß ein allzu reichliches und strenges Eingreifen der Staatsverwaltung stattfindet. Ich theile die Ansicht, daß in allen Fällen, wo eine Vernachlässigung der Kinder durch die Eltern nicht zu befürchten ist, diese Maßregel unterbleiben soll, und daß man namentlich da, wo man das Vertrauen haben kann in die Fähigkeit des Vaters zur Selbst-erziehung, dem nur der gute Wille fehlt, durch Anwendung der sonstigen der Verwaltung und dem Strafrichter zu Gebote stehenden Befugnisse den Vater dazu anhält, das Kind ordentlich zu erziehen. Die §§ 98 des Polizeistrafgesetzbuchs und 361 Ziffer 10 des Reichsstrafgesetzbuchs ermöglichen ja einen solchen Zwang.

Es wäre sehr bedauerlich, wenn in Mannheim die Verhältnisse so lägen, daß bei einer energischen Handhabung des Gesetzes ein ungemein großer Teil der dortigen Kinder der Zwangserziehung unterstellt werden müßte. Ich glaube aber, daß die diesbezüglichen Ausführungen des Abg. Geiß den Thatsachen nicht ganz entsprechen, er hat wohl rednerisch ein wenig übertrieben. Die Hauptsache ist, daß man bei der Maßnahme der Zwangserziehung eingehend prüft, ob ein tatsächliches Bedürfnis dazu vorliegt, und in welcher Weise ihm beim Vollzug am besten entsprochen wird. Dabei muß individualisiert werden; und wir sind auch vollständig in der Lage, die einzelnen Zwangszüglinge in dieser Weise zu behandeln; denn es steht uns einerseits die Familienpflege zur Verfügung und das ist, wo nicht voll-

(Mit einer Beilage.)

der
gel
trag
Mar
für
die
sch
ist
nig
Leo
ja
nach
edle
Ende
rigen
wür
ih
les
Ges
Es
bei
müß

ständige Verdorbenheit vorliegt, die richtigste Art der Zwangserziehung —; wir haben aber andererseits auch eine ganze Anzahl von Anstalten, die es in durchaus dankenswerther Weise unternommen haben, die Zwangserziehung durchzuführen.

Wenn der Abg. Geiß meint, man könnte in den Fällen, in denen in Mannheim seither die Zwangserziehung angeordnet wurde, vielfach schon mit einer Verwarnung ausreichen, so hat ihn, glaube ich, sein idealer Sinn doch etwas zu weit geführt. In den Fällen, wo eine Verwarnung des Vaters oder eine Mahnung des Kindes schon genügt, um die sittliche Umkehr zu veranlassen, da wird ein Beschluß des Gerichts oder ein Antrag der Verwaltungsbehörde gar nicht herbeigeführt werden!

Im großen ganzen können wir sagen, daß das Zwangserziehungsgesetz gut gewirkt hat, daß es der Absicht des Gesetzgebers entsprechend durchgeführt wurde, und daß namentlich auch unsere Anstalt in Flehingen, wenn sie noch weiter ausgestaltet ist, sich als ein unentbehrliches Glied in der Reihe dieser Maßnahmen bewähren wird.

Abg. Dreesbach: Der Abg. Geiß scheint nicht richtig verstanden worden zu sein. Er wollte offenbar nicht behaupten, daß in Mannheim außerordentlich viele Kinder vorhanden sind, die der Zwangserziehung bedürfen. Wenn diese Maßregel der Zwangserziehung in Mannheim etwas häufiger verhängt wird als auf dem Land, so liegt der Grund in der Dichtigkeit der Bevölkerung, insbesondere in der fluktuierenden Bevölkerung, und im Verhältnis zur Bevölkerungszahl haben wir keineswegs außerordentlich viele Zwangszöglinge in Mannheim. Der Abg. Geiß ist durchaus nicht der Ansicht, daß wirklich verdorbene Kinder der Zwangserziehung nicht zugeführt werden sollen, er wollte nur Bedenken vortragen, die auch ich theile, in der Richtung, daß in Mannheim sehr oft seitens der Staatsverwaltungsbehörde der Antrag auf Ueberweisung zur Zwangserziehung gestellt wird, wo ein geringes Vergehen der Kinder oder eine geringfügige Vernachlässigung der Kinder durch die Eltern vorliegt. Die Eltern, die davon betroffen werden, haben erstens nicht die erforderliche Gesetzeskenntnis, und zweitens fehlt es ihnen an den Mitteln, um die Wege zu beschreiten, auf denen man einem vorläufigen Beschluß der Staatsbehörde entgegenzutreten kann. Eine recht eindringliche Verwarnung der Eltern nützt gewiß oft mehr als die Verhängung der Zwangserziehung.

Dann kommt aber noch eines dazu: wenn ein Kind sich einmal in Zwangserziehung befindet, so hält es sehr schwer, es wieder herauszubringen, selbst wenn die Anstaltsvorstände nachweisen, daß das Kind sich gebessert hat. Auch wenn die Verhältnisse im elterlichen Hause, die vielleicht der Grund zur Verhängung der Zwangserziehung waren, sich gebessert haben, auch dann ist sehr schwer, die Maßregel wieder rückgängig zu machen. Man sollte wenigstens jeweils nach einigen Jahren prüfen, ob nun der Zweck der Zwangserziehung so weit erreicht ist, daß der Zögling freigelassen werden kann. Manchmal würde man so auch bessere Erfolge erzielen, als wenn man das Kind einfach bis zu einem gewissen Zeitpunkt in der Anstalt läßt. Es ist vorgekommen, daß Mannheimer Burtschen zum zweiten Mal aus der Anstalt Flehingen durchgebrannt sind, sich in irgend einem Orte verborgen haben und dort wochenlang arbeiteten, bis durch irgend einen Zufall ihre Herkunft bekannt wurde und man sie nach Flehingen zurückbrachte. Allein in dem Umstand, daß sie sich längere Zeit an dem Orte ihres Unterschlupfs gut geführt haben, liegt ja schon die Gewißheit, daß sie in Zukunft tüchtige Menschen zu werden versprechen,

wenn sie nicht wieder in Verhältnisse hineingebracht werden, die ihnen absolut nicht behagen, und wo sie vielleicht noch mehr verschlechtert werden.

Abg. Geiß betont, daß er von seinen Erfahrungen als Mitglied der Mannheimer Armenkommission gesprochen habe, und nicht von seiner eigenen persönlichen Meinung, sondern von der Meinung dieser Kommission. — Gegenüber dem Herrn Minister, der meinte, es werden immer genügende Gründe vorhanden sein, wenn das Zwangserziehungsverfahren eingeleitet werde, bemerke ich, daß mein Bestreben war, darauf hinzuweisen, daß das Zwangserziehungsverfahren nicht ohne Weiteres eingeleitet werden sollte, sondern erst nach genauen vorherigen Erhebungen, und daß man es eventuell bei einem Verweis bewenden lassen sollte.

Abg. Armbruster: Das Gesetz hat die Zwangserziehung mit allen Kautelen umgeben. Nur in ganz seltenen Fällen wird Anlaß zu Beschwerden gegeben sein. In den meisten Fällen geht eine Verwarnung durch das Bezirksamt voraus. Das Verfahren ist ein sehr umständliches (der Lehrer, der Geistliche u. muß gehört werden). In den meisten Fällen kann ich nach meinen Erfahrungen in der richterlichen Praxis sagen, daß die Eltern selbst so viel Einsicht haben, daß die Zwangserziehung notwendig ist. Jeder Richter wird diese Nothwendigkeit gewissenhaft prüfen. Die Zustände in Mannheim darf man nicht verallgemeinern. Wenn das gerichtliche Erkenntnis erlassen und rechtskräftig ist, dann liegt dem Bezirksamt das weitere Verfahren ob. Wenn eine Besserung in den Verhältnissen, die zur Anordnung der Zwangserziehung geführt haben, eintritt, dann ist das Bezirksamt nicht genötigt, das Kind in einer Anstalt unterzubringen. Uebrigens erfolgt nur in den schwersten Fällen die Unterbringung in einer Anstalt, sonst, wenigstens in Freiburg, zumeist in Familien. Die Ausnahmefälle, in denen von den Eltern oder Pflegern Beschwerde eingelegt wird, darf man nicht zur Regel machen. Wenn die Zwangserziehung Früchte getragen hat, dann können die Zöglinge auch wieder entlassen werden. Es haben sich z. B. in Freiburg Fürsorgevereine gebildet, um der Behörde immer geeignete Pflegeeltern nachweisen zu können, weil ja die Familienziehung immer vorzuziehen ist. Aus den Berichten der für die Zöglinge bestellten Fürsorge kann das Bezirksamt die Erfahrungen schöpfen, ob der Zögling wieder aus der Anstalt entlassen werden soll. Es kann sogar fürsorglich Zwangszöglinge aus der Anstalt entlassen. Wir sind keine Beschwerden, wie sie der Abg. Geiß vorgetragen hat, bekannt geworden, und ich möchte daher davor warnen, die Verhältnisse von Mannheim für das ganze Land als maßgebend hinzustellen.

Abg. Behner: Das Landgericht Mannheim hat sich oft mit Beschwerden in Zwangserziehungssachen zu befassen. Wir haben dabei immer den Eindruck gehabt, daß die Armenkommission und der Stadtrath in Mannheim ihre Aufgabe in dieser Beziehung sehr ernst auffassen. Soweit es sich um Fälle handelt, die in die zweite Instanz gekommen sind, ist mir kein Fall bekannt, daß in Mannheim das Gesetz in unberechtigter excessiver Weise angewandt worden ist. Auch die Frage, ob Kinder wieder aus der Anstalt entlassen werden sollen, war nicht selten Gegenstand der Entscheidung des Landgerichts. Häufig stellten die Eltern aus allen möglichen Gründen einen entsprechenden Antrag. Es wurden dann Erhebungen gemacht, die Eltern noch einmal gehört, unter Umständen auch die Fürsorger. Bisweilen kam es zur Aufhebung der ablehnenden Entscheidung des Amtsgerichts. Im allgemeinen haben aber

die amtsgerichtlichen Entscheidungen durchaus das Richtige getroffen. Bei der Frage der Zurückgabe des Kindes in die elterliche Erziehung ist zu unterscheiden, ob der Grund der Anordnung der Zwangserziehung bei dem Kinde oder bei den Eltern lag. Im ersteren Falle, wenn die Anordnung erfolgte, weil das Kind nach seiner Charakteranlage u. zwangserziehungsbedürftig war, kann die Aufhebung der Anordnung nur erfolgen, wenn eine gewisse Festigung des Charakters des Kindes erreicht ist. Die Anordnung wird erst dann aufgehoben, wenn der Anstaltsvorstand, der Fürsorger oder bei Familienerziehung der Vorstand der Familie sich dahin aussprechen, daß genügende Garantie vorhanden sei, daß das Kind auch außerhalb der Zwangserziehung sich zu einem ordentlichen Menschen entwickeln werde. Wenn dagegen die Anordnung der Zwangserziehung wegen Unfähigkeit der Eltern, das Kind zu erziehen, erfolgte, dann muß der Nachweis erbracht werden, daß die Eltern oder sonst die Verhältnisse

sich gebessert haben. Dann wird aber auch immer die Aufhebung der Zwangserziehung erfolgen. Es kommt aber auch vor, daß die Kinder sich selbst dagegen wehren, wieder zu den Eltern zurückgebracht zu werden, weil sie etwa einen Lehrgang in der Anstalt abschließen wollen, um nachher im Leben etwas Ordentliches leisten zu können. Nur in einem Punkt würde ich eine andere Handhabung des Gesetzes wünschen. Wenn Eltern, die nicht badische Staatsangehörige sind, aus Baden verziehen, dann sollten die Kinder nicht gegen den Willen der Eltern zurückgehalten werden, sondern aus der Zwangserziehung herausgegeben werden.

Der Berichterstatter verzichtet auf das Schlußwort.

In der Spezialberatung wird Titel XII der Ausgabe und Titel IV der Einnahme ohne Debatte genehmigt, und sodann nach einer geschäftlichen Mitteilung des Vicepräsidenten Lauck die Sitzung um 12 Uhr geschlossen.

12.

ne der
möglich
t fest,
gibt,
trägen

1.

Rat.

neral-
oben-
Ober-
F i i n
stark
effor
n die
daß
das
in
S i
o g s
ldigt
W.
urde
S. e.
mer
S.

der-

uffe

mit

bis

ver-

and

em

i s.

in-

an

ren

nit

er

er

er

er

er

er

er

er

er

er

er

er

er

er

er

er

er

er

er

er

er

er

er

er

er

er

er

er

er

er

er

er

er

er

er

er

er

er

er

er

er

er

er

er

er

Faint, illegible text, possibly bleed-through from the reverse side of the page. The text is arranged in several lines and is difficult to decipher due to its lightness and the age of the paper.

Faint, illegible text at the bottom of the page, likely bleed-through from the reverse side. The text is very light and difficult to read.